

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

**Aktenzeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom \_\_\_\_\_ teilen Sie mir mit, dass meine Verfassungsbeschwerde unzulässig sein dürfte. Sie weisen auch darauf hin, dass Artikel 146 GG allenfalls eine Option enthält, aber keinesfalls eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Durchführung eine Volksabstimmung über eine neue Verfassung. In Ihrem Schreiben steht zurecht auch der Hinweis: „Eine Verfassungsbeschwerde kann nur auf die Behauptung des Beschwerdeführers gestützt werden, durch einen konkreten Hoheitsakt selbst in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden zu sein“. Deshalb reiche ich noch diesen Nachtrag zu meiner Verfassungsbeschwerde ein.

## Nachtrag

Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb zulässig, weil ich als Beschwerdeführer in meinen Rechten u. a. aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 und Art. 146 GG und dem Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip verletzt bin. Die Verfassungsbeschwerde bezieht sich auf eine hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitung im Deutschen Bundestag bzw. auf damit einhergehende hinreichend qualifizierte Verletzung der grundgesetzlich garantierten vorverfassungsrechtlichen verfassungsgebenden Gewalt des Beschwerdeführers.

### Begründung

Seit 16. Mai 2019 ist die Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen 2 BvR 882/19) von Prof. Dr. Wolfgang Weiß gegen das Freihandelsabkommen EU-Singapur (EUSFTA) anhängig. In dieser Verfassungsbeschwerde wird ausführlich dargelegt, dass ein Identitätswechsel durch die Zustimmung der deutschen Staatsorgane zu dem Freihandelsabkommen EU-Singapur, das anschließend am 21. November 2019 in Kraft treten konnte, erfolgte. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser existentiellen Frage der Bundesrepublik Deutschland bis heute keine Entscheidung getroffen.

S. [https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Stop\\_EU-only/2019-05-16\\_Verfassungsbeschwerde\\_Schriftsatz.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Stop_EU-only/2019-05-16_Verfassungsbeschwerde_Schriftsatz.pdf)

Inzwischen wurde das CETA-Ratifikationsgesetz (EU-Kanada) am 1. Dezember 2022 erlassen und andere Freihandelsabkommen EU-Japan (JEFTA) und EU-Vietnam (EVFTA) neben EUSFTA in Kraft getreten. Es ist geplant, bald das Mercosur-Abkommen abzuschließen. Dann werden Verhandlungen durch die EU-Kommission mit der WHO zu den Reformen der Internationalen

Gesundheitsvorschriften und dem Abschluss eines Pandemievertrages (+CA) geführt. Es gibt immer mehr Verträge, die durch das Völkerrecht und Grundgesetz garantiertes Mitbestimmungsrecht des Beschwerdeführers nicht nur aushöhlen, sondern das Grundgesetz faktisch ablösen. Alle Verfassungsbeschwerden gegen CETA haben auch schon die Ablösung des Grundgesetzes durch CETA dargelegt, aber das Bundesverfassungsgericht hat in dieser grundlegenden Frage genauso wie bei EUSFTA auch bei CETA kein Urteil gefällt. Es hat in seinem zweiten Urteil im Hauptverfahren nur das erste Urteil zu der vorläufigen Anwendung von CETA bekräftigt.

Das EU-Singapur-Abkommen ist schon vollständig in Kraft getreten und der Identitätswechsel hat stattgefunden. Durch das mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Ausschusswesen von EUSFTA und der anderen Freihandelsabkommen wird die Organisation der Staatsgewalt so verändert, dass sie vom Volk nicht mehr im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG wirksam ausgeübt werden kann. Die Bürger können nicht mit Mehrheitswillen herrschen. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft wird durch EUSFTA und die weiteren Freihandelsabkommen ausgehöhlt, weil die Rechte des Bundestages im grundgesetzlichen Organgefüge wesentlich geschmälert und sogar bedeutungslos werden (und dies zudem ohne, dass sie auf das Europäische Parlament übergangen). Damit tritt ein Substanzverlust demokratischer Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan ein, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210). Der Wahlakt verliert im Anwendungsbereich von EUSFTA und den anderen ähnlichen Abkommen seinen Sinn, weil das gewählte Staatsorgan hier nicht mehr über ein hinreichendes Maß an Aufgaben und Befugnissen verfügt, in denen die legitimierte Handlungsmacht wirken kann (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.175).

All dies gilt bereits ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass eine schleichende Aushöhlung der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht nur durch EUSFTA eingetreten ist, sondern durch eine Vielzahl vergleichbarer (teils schon abgeschlossener, teils geplanter) Abkommen (wie CETA, JEFTA, Mercosur, WHO-Verträge usw.). Generell betrachtet, könnte die verfassungsrechtliche Beurteilung von deren kumulativer Wirkung eigentlich ebenfalls nicht absehen, ist entscheidend die Gesamtbilanz der Kompetenzverschiebungen.

So zu Recht Herdegen in Maunz/Dürig GG, Art. 79 Rn. 195 (Stand der Bearbeitung: Juli 2014).

„Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts“.

S. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210

Der Gesetzgeber ist zwar durch das Grundgesetz ermächtigt, Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen, aber die verfassungsrechtliche Identität als Mitgliedstaat muss gewahrt bleiben. Die verfasste Gewalt ist nach dem GG nicht berechtigt, den verfassten Staat freizugeben. Der Bundesregierung und dem Bundestag ist nicht gestattet, die verfassungsmäßige Ordnung nach dem Grundgesetz zu beseitigen. Mit den verschiedenen schon bestehenden (EUSFTA, JEFTA usw.) und geplanten Abkommen (Mercosur, WHO usw.) wird der souveräne Nationalstaat jedenfalls im Anwendungsbereich dieser Abkommen außer Kraft gesetzt, denn die Entscheidungsgewalt wird an nicht demokratisch legitimierte Ausschüsse oder Gremien übertragen, in denen die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nicht sichergestellt ist. Damit ist der Beschwerdeführer in seinen

Rechten aus **Art. 1 und 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 und Art. 146 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und Art. 21(1), (3) AEMR** verletzt.

Die Bundesrepublik Deutschland darf nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich nur an einer Europäischen Union mitwirken, die den **demokratischen Grundsätzen** und dem **Subsidiaritätsprinzip** verpflichtet ist. Das demokratische Prinzip des GG ist jedoch nicht abwägungsfähig; es ist unantastbar (vgl. BVerfGE 89, 155 <182>). Den deutschen Verfassungsorganen ist es nicht erlaubt, sich nach ihrem politischen Belieben an der Aushöhlung der Demokratie in der EU zu beteiligen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 vgl. Rn.225).

Die europäische Vereinigung sollte nach dem Demokratieverständnis des GG so verwirklicht werden, dass ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhalten bleibt. Dies gilt für die Sachbereiche, die die Lebensumstände und damit die Grundrechte der Bürger schützen.

S. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 – Leitsätze/Nr.3

Dem Bund ist es nicht gestattet, über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland besitzen nur die Wahlberechtigten nach dem Grundgesetz das Recht zu entscheiden. Zu einem Identitätswechsel müsste das Grundgesetz „in freier Entscheidung“ von den Wahlberechtigten abgelöst werden, denn allein die verfassungsgebende Gewalt ist berechtigt, den durch das Grundgesetz verfassten Staat freizugeben, nicht aber die verfasste Gewalt. **Art. 146 GG und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG** schaffen den wahlberechtigten Bürgern die Voraussetzungen zu einer Ablösung des Grundgesetzes. Art.146 GG bestätigt das Recht der Wahlberechtigten, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie dann gebunden ist. Neben Art.23. Abs.1 Satz 1 GG setzt Art.146 die äußerste Grenze der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration. Ohne eine Ablösung des Grundgesetzes durch eine freie Entscheidung der Wahlberechtigten ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu EUSFTA und weiteren ähnlichen schon vorhandenen und geplanten Verträgen die unrechtmäßige Freigabe des verfassten Staates und gleichzeitig eine unrechtmäßige Beseitigung der zurzeit herrschenden demokratischen Prinzipien in der Bundesrepublik Deutschland.

vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.179 und 226

Weil die Bundesregierung einen Identitätswechsel durch die Wahlberechtigten „in freier Entscheidung“ nicht geschaffen hat, ist ihre Zustimmung zu den genannten schon bestehenden Verträgen verfassungswidrig. Die Grundrechte stehen an der Spitze der Verfassung. Das Grundgesetz setzt dem Staat und seinen Organen enge Grenzen. Die Grundrechte sind Rechtsnormen mit Verfassungsrang, an die Regierung und Verwaltung und selbst der Gesetzgeber gebunden sind. Die Grundrechte haben in der Verfassungswirklichkeit Deutschlands eine hohe Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit. Durch die Zustimmung zu den genannten Verträgen wurde die Handlungsfreiheit der Bundesrepublik Deutschland immer mehr aufgegeben, obwohl die Bundesrepublik Deutschland nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ihre Handlungsfreiheit stets behalten muss. Das ist sogar Bedingung bei dem Abschluss internationaler Verträge (s. CETA-Urteil 2 BvR 1368/16).

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (s. 2 BvR 2091/99) kann der Beschwerdeführer das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung haben, wenn aus Art. 146 GG die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung über das Grundgesetz folgt. Das ist wegen der vollgezogenen Identitätswechsel längst überfällig. Auch Mariana Mazzucato, italienisch-amerikanische Wirtschaftswissenschaftlerin für Innovationsökonomie, forderte eindringlich Innovationen in unserem Rechtswesen an dem Weltwirtschaftsforum 2020, indem sie sagte: „We

need legal innovation. We are in incredible problematic contract relationships in the current state of capitalism.“ (ab Minute 41.20 <https://www.weforum.org/events/world-economic-forum-annual-meeting-2020/sessions/solving-the-green-growth-equation>). Deshalb wurde eine öffentliche Debatte mindestens ein Jahr lang in der Verfassungsbeschwerde beantragt. Nur so können die Wahlberechtigten eine gereifte bewusste politische Entscheidung auf breiter demokratischer Grundlage treffen.

Nach dem Grundgesetz Art. 21 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit. Sie dürfen nicht die freiheitlich demokratische Grundordnung beeinträchtigen, beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Da wir mit grundgesetzmäßigen demokratischen Parteien zu tun haben, muss das Bundesverfassungsgericht für die Parteien als Wegweiser dienen. Kürzlich hat der Bundespräsident in seiner Rede zur Verteidigung der Demokratie aufgerufen: "Wir alle haben es in der Hand, die Verächter unserer Demokratie in die Schranken zu weisen [...] Kein mündiger Wähler kann sich auf mildernde Umstände herausreden, wenn er sehenden Auges politische Kräfte stärkt, die zur Verrohung unserer Gesellschaft und zur Aushöhlung der freiheitlichen Demokratie beitragen."

Deshalb wende ich mich an das Bundesverfassungsgericht. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist die Überwachung der Einhaltung des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht soll mit seinen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Rahmen bestimmen, innerhalb dessen sich die Politik entfalten soll. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des modernen demokratischen Verfassungsstaates.

Die Normen des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere der universellen Menschenrechte aus Art. 1, (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), 3 (Recht auf Leben und Freiheit), 8 (Anspruch auf Rechtsschutz), 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht), 22 (Recht auf soziale Sicherheit) und 25 (Recht auf Wohlfahrt) sowie der Grundsatz der demokratischen Gesetzgebung gem. Art. 28 (soziale und internationale Ordnung) AEMR (ius cogens) bedürfen zu ihrer praktischen Umsetzung und Gestaltung sowie auch ihrer legislativen Durchsetzung und ihres Schutzes auf nationaler Staatsebene nationale Parlamente, die von den Bürgern gewählt wurden. Durch die genannten Verträge werden jedoch, wie dargelegt wurde, sowohl die nationalen Parlamente als auch das europäische Parlament entmachtet. Durch die Nichtbeachtung der Menschenrechte innerhalb dieser Verträge liegt eine verfassungsmäßig überprüfbare Kollision vor.

Da meine vorverfassungsrechtliche verfassungsgebende Gewalt nicht nur durch die geschichtlichen Tatsachen, sondern auch durch die genannten Identitätswechsel verletzt ist und sogar stets ignoriert wurde, habe ich Anrecht nach Art. 19 Absatz 4 GG, Art. 8 AEMR und Art. 13 EMRK auf eine unabhängige richterliche Behandlung frei von jeglichen „Querverbindungen“ zur aktuellen Politik.

Mit freundlichen Grüßen